

Laibacher Zeitung.



Nr. 140.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzj. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 fr. Mit der Post ganzj. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Freitag, 21. Juni

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 fr., 2m. 80 fr., 3m. 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 fr., 2m. 8 fr., 3m. 10 fr. u. s. w. Insertionsstempel jedesm. 30 fr.

1867.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 19. Juni.

Die Vorlagen der Regierung im Abgeordnetenhaus sind von unserer Bevölkerung als die sicherste Garantie für den vom Ministerium Beust inaugurierten Constitutionalismus mit Jubel begrüßt worden. Man erkennt in denselben den ernstesten Willen, den Anforderungen der öffentlichen Meinung gerecht zu werden und so ist der notwendigste Factor zu dem Wiederaufbau Oesterreichs wieder gewonnen. Es ist dies das Vertrauen. Mit dem Vertrauen verknüpft sich das Selbstvertrauen und die feste Hoffnung, die vielen noch übrigen Schwierigkeiten, über welche man sich nicht täuscht, zu besiegen. Daß diese günstige Stimmung eine allgemeine ist, dafür sprechen die Stimmen der Residenzjournalen. Die „Constitutionelle Vorstadt-Zeitung“ sagt, der gestrige Tag sei ein Sieg des Volkes, die „Morgenpost“, er sei ein Sieg des constitutionellen Rechtes gewesen. Die Befriedigung brauche nicht viele Worte, um ausgedrückt zu werden; mit kurzen Worten bemerkt das letztgenannte Blatt: Seit Wiedereinführung der constitutionellen Einrichtungen in Oesterreich, seit sechs Jahren sei der gestrige Tag der erste, an welchem von einer vollen Uebereinstimmung der Handlungen der Regierung mit den Wünschen der Bevölkerung und den Forderungen des Constitutionalismus geredet werden könne. Dem „Fremdenblatt“ erscheint die „Reihe ministerieller Kundgebungen und Gesetzesvorlagen, von welcher am 17. d. das Abgeordnetenhaus erfreut wurde,“ als ein glaubwürdiges Zeugniß von dem Streben der Regierung, den verfassungsmäßigen Forderungen nach jeder Richtung vollständig Rechnung zu tragen und die westliche Reichshälfte in ihren constitutionellen Rechten baldmöglichst mit den Ländern der ungarischen Stephans-Krone gleichzustellen. „Was seit Jahren begehrt und erbeten wurde“, sagt die „Neue Freie Presse“, „ein einziger Tag hat es gebracht.“ Die öffentliche Meinung feiere einen ihrer schönsten Triumphe. Noch selten, vielleicht noch gar nicht, habe die constitutionelle Partei in Oesterreich Ursache gehabt, Regierungsvorlagen mit so großer Befriedigung hinzunehmen, wie gestern. Auch die „Presse“ constatirt, daß der Constitutionalismus im Hause der Abgeordneten einen Sieg errungen, der Liberalismus „einen guten Tag gehabt“ habe. Das „Neue Fremdenblatt“ bemerkt, die gestrige Sitzung habe nicht allzu lange gedauert, aber in dieser verhältnißmäßig kurzen Zeit habe die gegenwärtige Regierung einen in dicken Wolken heranziehenden Verfassungssconflict auf dem geraden ehrlichen Wege beseitigt, den ein constitutionelles Ministerium nie verlassen dürfe; in dieser kurzen Zeit habe es vier Gesetze vorgelegt, die in ihrer Totalität geeignet sind, die Reorganisation Oesterreichs zu vollziehen und ihr eine dauernde Grundlage zu geben. Ein anerkennendes Votum ähnlicher Richtung fällt das „Neue Wiener Tagblatt“, und die „Debatte“ schreibt: „Wir erwarten nirgends eine Kundgebung frohen Ungestüms, nirgends jene Jubelseligkeit, die sich nolens volens im Aufschaukeln Luft zu machen sucht. Wir sind aber überzeugt, daß die Berichte über die heutige Sitzung im Abgeordnetenhaus überall mit Genugthuung aufgenommen, allüberall ein Gefühl der Befriedigung, des freundlichen Hoffens erwecken und jenes Vertrauen kräftigen werden, dessen Keime Baron Beust durch die Einberufung des Reichsrathes gelegt, durch den glücklichen Abschluß der Verständigung zwischen der Krone und dem Volke Ungarns gezeitigt hat.“

9. Sitzung des Abgeordnetenhauses

am 17. Juni.

(Schluß.)

Nachdem die Mittheilungen von Seite der Regierung gemacht waren, wurde zur Berathung des Gesetzes über die Behandlung umfangreicher Gesetzesvorlagen geschritten.

Der Gesetzentwurf, wie er vom Ausschusse vorgelegt wurde, besteht in seinen Hauptbestimmungen darin, daß auch nach Schluß der Sessionen des Reichsrathes Commissionen ihre Arbeiten fortsetzen können, und daß eine Specialdebatte im vollen Hause nur dann stattfindet, wenn entweder über einen bestimmten Punkt ein besonderer Antrag einer Minorität des Ausschusses im Ausschußbericht vorliegt, oder wenn ein Drittheil der Mitglieder des Ausschusses die specielle Berathung bestimmter Punkte, oder wenn ein Mitglied des Hauses,

von mindestens fünf und zwanzig Mitgliedern unterstützt, die specielle Berathung eines bestimmten Punktes beantragt.

Gegen diese letztere Bestimmung, einen Hauptpunkt der Regierungsvorlage, traten nun mehrere Redner, in erster Reihe die Abgeordneten Waser und Herbst auf, indem sie sich gegen eine derartige Beschränkung der Specialdebatte verwahrten. Beide Redner wiesen darauf hin, daß es sich um die wichtigsten Gesetzesentwürfe handeln werde, so daß Keinem versagt werden sollte, mit seinen besonderen Ansichten und Anträgen vorzutreten. Herbst meinte, es würden „privilegirte Antragsteller“ geschaffen werden, wenn man sich vorerst 25 unterstützende Genossen verschaffen müßte, um einen Antrag überhaupt vorbringen zu können. Im allgemeinen wurde darauf hingewiesen, daß man der Schnelligkeit nicht die Genauigkeit opfern solle, und die Besorgniß ausgesprochen, daß, wenn man das Schwergewicht der Berathung in die Ausschüsse verlege, leicht die Leitung und Beeinflussung einzelnen Mitgliedern und insbesondere den Vertretern der Regierung zufallen würde. Das Haus stimmte dieser Anschauung bei, die Beschränkung der Specialdebatte wurde fallen gelassen und dafür die Bestimmung aufgenommen, daß die Berichte der Ausschüsse nach der Geschäftsordnung behandelt werden sollen.

Das Gesetz wurde schließlich in dritter Lesung einstimmig angenommen.

An der Debatte betheiligte sich auch Se. Excellenz der Justizminister Ritter v. Komers, welcher unter andern nachstehende wichtige Erklärung abgab:

Die Regierung darf wohl das Vertrauen in Anspruch nehmen, daß sie keine anderen Zwecke verfolgt, als redlich und gewissenhaft im Einklange mit dem Hause dafür zu sorgen, daß der Bevölkerung möglichst bald eine Gesetzgebung zu Theil werde, welche dem vorgeschrittenen Geiste der Zeit und den entwickelten Bedürfnissen der Gegenwart Rechnung trägt.

Ich erlaube mir zu bemerken, daß Se. Majestät bereits befohlen haben, in die neue, dem hohen Hause demnächst vorzulegende Strafproceßordnung das Institut der Geschwornengerichte aufzunehmen (Beifall) und demselben die möglichst umfassende Kompetenz einzuräumen, soweit es der Geist dieses Institutes erheischt, und als es sich mit jenen Opfern in Einklang bringen läßt, welche den zu Geschwornendienst herbeigezogenen Staatsbürgern nur immer auferlegt werden müssen. Deswegen ist auch schon bei Festsetzung der Begriffe der einzelnen strafbaren Handlungen hierauf Rücksicht genommen worden.

Nächste Sitzung Mittwoch den 19. d. M. Tagesordnung: Erste Lesung der Regierungsvorlagen, beziehungsweise Wahl der diesfalls zu bestellenden Ausschüsse.

Verfassungsvorlagen.

Die „Reichsraths-Correspondenz“ theilt folgenden Wortlaut der in der Plenarsitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. d. M. überreichten Gesetzesvorlagen mit:

Gesetz,

wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird; wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradisca, dann der Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Mit Zustimmung der beiden Häuser meines Reichsrathes finde ich jene Abänderungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861, welche in Folge der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone in Betreff der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten nothwendig sind, festzusetzen und zu verordnen.

Die folgenden Paragrafen des Grundgesetzes werden abgeändert und haben folgendermaßen zu lauten:

§ 1. Zur Vertretung der Königreiche Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien, mit dem Großherzogthume Krakau, des Erzherzogthums Oesterreich unter und ob der Enns, der Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Mähren, des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien, der gefürsteten Grafschaft Tirol und des Landes Vorarlberg, der Markgrafschaft Istrien, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete ist der Reichsrath berufen.

Der Reichsrath besteht aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten.

§ 3. Erbliche Mitglieder des Herrenhauses sind die großjährigen Häupter jener inländischen, durch ausgedehnten Grundbesitz in den durch den Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern hervorragenden Adelsgeschlechter, denen der Kaiser die erbliche Reichsrathswürde verleiht.

§ 4. Mitglieder des Herrenhauses vermöge hoher Kirchenwürden sind in den durch den Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern alle Erzbischöfe und jene Bischöfe, welchen fürstlicher Rang zukommt.

§ 5. Der Kaiser behält sich vor, aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ausgezeichnete Männer, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen.

§ 6. In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 203 Mitglieder, und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:

für das Königreich Böhmen	54
„ „ „ Dalmatien	5
„ „ „ Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Ansbiz und Zator und dem Großh. Krakau	38
„ „ „ Erzherzogthum Oesterreich unter d. Enns	18
„ „ „ Oesterreich ob der Enns	10
„ „ „ Herzogthum Salzburg	3
„ „ „ Steiermark	13
„ „ „ Kärnten	5
„ „ „ Krain	6
„ „ „ Bukowina	5
„ die Markgrafschaft Mähren	22
„ das Herzogthum Ober- u. Nieder-Schlesien	6
„ die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg	12
„ die Markgrafschaft Istrien sammt der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete	6

§ 10. Der Wirkungskreis des Reichsrathes umfaßt alle im Diplom vom 20. October 1860 bezeichneten Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, insoweit sie nicht ausschließlich in den Wirkungskreis jener Vertretungskörper gehören, welche in Folge der Vereinbarung mit den Königreichen und Ländern der ungarischen Krone die diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten zu behandeln haben.

Zum Wirkungskreis des Reichsrathes gehören daher mit dieser Einschränkung:

a. Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise so wie auf die Ordnung der Militärpflicht beziehen.

b. Alle Angelegenheiten, welche die Regelung des Geld-, Credits-, Münz- und Zettelbankwesens, die Zoll- und Handelsachen, die Grundsätze des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesens betreffen.

c. Alle Finanzangelegenheiten, und insbesondere die Voranschläge des Staatshaushaltes, die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der Finanzverwaltung, die Aufnahme neuer Anlehen, die Convertirung bestehender Staatsschulden, die Veräußerung, Ummwandlung, Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Erhöhung bestehender und die Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gefälle.

Die Steuern, Abgabe und Gefälle werden nach den bestehenden Gesetzen eingehoben, insoweit diese nicht verfassungsmäßig geändert werden.

Die Ausübung der Controle der Staatsschuld durch die Vertretungskörper wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

§ 11. Zum Reichsrathe gehören ferner auch alle übrigen gemeinsamen Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich durch die Landesordnungen den einzelnen im Reichsrath vertretenen Landtagen vorbehalten sind.

Dasselbe gilt auch rückichtlich solcher den Landtagen vorbehaltenen Gegenstände in dem Falle, wenn die gemeinsame Behandlung vom betreffenden Landtag beantragt wird.

Bei vorkommenden Zweifeln rücksichtlich der Competenz eines einzelnen im Reichsrathe vertretenen Landtages entscheidet auf Antrag des Reichsrathes der Kaiser.

§ 14. Zu einem gültigen Beschlusse des Reichsrathes ist in jedem Hause die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Anträge auf Aenderungen in diesem Grundgesetze erfordern in beiden Häusern eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritttheilen der Stimmen.

§ 15. Die Minister und Chefs der Centralstellen sind berechtigt an allen Berathungen Theil zu nehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten.

Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden. Das Recht, an der Abstimmung Theil zu nehmen, haben sie, insoferne sie Mitglieder eines Hauses sind.

Gesetz

wodurch der § 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird; wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien Görz und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Des § 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 wird abgeändert und hat folgendermaßen zu lauten:

Zur Zeit, als der Reichsrath nicht versammelt ist, können in dringenden Fällen unter Verantwortlichkeit des Gesamtministeriums auch solche Maßregeln getroffen werden, bei welchen sonst der Reichsrath verfassungsmäßig mitzuberathen hätte; jedoch sind dieselben dem nächsten Reichsrathe zur Zustimmung vorzulegen und, sobald diese verjagt wird, außer Kraft zu setzen.

Gesetz

über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder; wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

§ 1. Die Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sind dem Kaiser und dem Reichsrathe verantwortlich.

§ 2. Die Minister unterliegen für Handlungen, die nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbar sind, diesem Strafgesetze.

Sie sind aber auch für jede in Ausübung ihres Amtes begangene Verletzung der Verfassung verantwortlich und können deswegen nach diesem Gesetze in den Anklagestand versetzt und behandelt werden.

§ 3. Die Anklage kann nur im Hause der Abgeordneten beschloffen werden.

Ein hierauf gerichteter Antrag muß schriftlich eingebracht werden und mindestens von 40 Abgeordneten unterzeichnet sein.

§ 4. Die Anklage kann nicht später als in der auf die Verletzung der Verfassung unmittelbar folgenden, und im Falle, wenn die Verletzung erst mittelst des Staatsrechnungsabschlusses dem Hause der Abgeordneten bekannt wird, nicht später, als in jener Reichsrathssession erhoben werden, in welcher der bezügliche Staatsrechnungsabschluß zur Prüfung gelangt.

§ 5. Der Anklagebeschluß ist gültig, wenn er mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritttheilen der Stimmen gefaßt wurde.

§ 6. Der Minister, gegen welchen ein Anklagebeschluß vorliegt, hat seine amtliche Wirksamkeit einzustellen.

§ 7. Der gültig gefaßte Anklagebeschluß wird an das Herrenhaus geleitet, welches von Fall zu Fall aus seiner Mitte den Gerichtshof zur Untersuchung und Urtheilssprechung bestellt.

Der Gerichtshof hat aus 12 Mitgliedern zu bestehen.

Das Herrenhaus wählt zu diesem Ende mit absoluter Stimmenmehrheit aus seiner Mitte 24 Mitglieder, von denen 6 von dem Ankläger und 6 von dem Angeklagten abgelehnt werden können.

Sind der Angeklagten mehrere, so haben sie das Recht, die Ablehnung gemeinschaftlich auszuüben.

Wird das Recht der Ablehnung nicht beiderseits vollständig ausgeübt, so ist durch das Los zu bestimmen, wer außer den Abgelehnten noch auszuscheiden hat, damit 12 von den Gewählten erübrigen.

Diese bilden den Gerichtshof und wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten, welcher die Untersuchung und die Verhandlung zu leiten hat.

§ 8. Die Anklage wird mittelst einer vom Abgeordnetenhause bestellten Commission von fünf Mitgliedern geführt, welche eines ihrer Mitglieder mit der Vertretung der Anklage vor dem Gerichtshofe betraut.

Jeder Angeklagte hat das Recht, sich eines Bertheidigers zu bedienen.

Die Verhandlung ist mündlich und öffentlich. Die Abstimmung ist geheim.

§ 9. Das Urtheil hat unter Angabe der Gründe auszusprechen, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig befunden werde.

Zur Schuldigerklärung ist eine Mehrheit von mindestens 8 Stimmen erforderlich.

§ 10. Wird der Angeklagte schuldig befunden, so ist in dem Urtheile die als erwiesen angenommene Verletzung der Verfassung genau zu bezeichnen.

Die gesetzliche Folge dieser Verurtheilung ist immer die Entfernung des Verurtheilten aus dem Rathe der Krone; es kann jedoch auf gänzliche Entlassung des schuldig Befundenen aus dem Staatsdienste erkannt werden.

Das Urtheil kam überdies nach Umständen auch auf die Verpflichtung zur Ersatzleistung für den dem Staatsschatze zugefügten Schaden lauten, dessen Höhe jedoch im ordentlichen Rechtswege zu bestimmen ist.

§ 11. Gegen das Urtheil des Gerichtshofes findet keine Berufung statt.

§ 12. Der Kaiser wird zu Gunsten eines schuldig befundenen Ministers das Recht der Begnadigung nicht ohne einen hierauf gestellten Antrag des Hauses der Abgeordneten ausüben.

§ 13. Ist der Anklagebeschluß gefaßt (§ 5), so kann das Verfahren durch Vertagung oder Schließung des Reichsrathes und selbst durch die Auflösung des Abgeordnetenhauses nicht gehemmt werden.

§ 14. Die Dienstesentfugung des Angeklagten vor Beendigung des Processes ist unstatthaft.

Der Umstand, daß der Minister bereits früher zurückgetreten, oder nicht mehr im Staatsdienste angestellt ist, steht der Anklage nicht entgegen.

§ 15. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Gesetz

über die Delegationen im Allgemeinen und insbesondere über die Delegation des Reichsrathes,

wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

§ 1. Für jene Angelegenheiten, welche den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der ungarischen Krone andererseits gemeinsam sind, werden die Delegationen berufen, von welchen die eine aus dem Reichsrathe und die andere aus dem ungarischen Reichstage hervorgeht.

Die Delegation des Reichsrathes zählt 60 Mitglieder, wovon ein Dritttheil dem Herrenhause und zwei Dritttheile dem Hause der Abgeordneten des Reichsrathes entnommen werden.

§ 2. Das Herrenhaus hat die auf dieselben entfallenden 20 Mitglieder der Delegation mittelst absoluter Stimmenmehrheit aus seiner Mitte zu wählen.

Die auf das Haus der Abgeordneten entfallenden 40 Mitglieder werden in der Weise gewählt, daß die Abgeordneten der einzelnen Landtage nach dem nachstehenden Vertheilungsmodus die Delegirten entsenden, wobei ihnen freisteht, dieselben aus ihrer Mitte oder aus dem Plenum des Hauses zu wählen:

Es haben mittelst absoluter Stimmenmehrheit zu wählen, die Abgeordneten aus:

dem Königreiche Böhmen	10
" " Dalmatien	1
" " Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau	7
" " Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ob der Enns	3
" " Herzogthum Salzburg	1
" " Steiermark	2
" " Kärnten	1
" " Krain	1
" " Bukowina	1
der Markgrafschaft Mähren	4
dem Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien	1
der gefürsteten Grafschaft Tirol	2
dem Lande Vorarlberg	1
der Markgrafschaft Istrien	1
" gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska	1
" Stadt Triest mit ihrem Gebiete	1

§ 3. In gleicher Weise hat jedes der beiden Häuser des Reichsrathes Ersatzmänner der Delegationen zu wählen, deren Anzahl für das Herrenhaus 10 und für das Abgeordnetenhaus 20 beträgt.

Die Zahl der vom Abgeordnetenhause zu wählenden Ersatzmänner wird auf die aus demselben zu entsendenden Delegirten der Art vertheilt, daß auf einen bis drei Delegirte je ein Ersatzmann, auf vier und mehr Delegirte je zwei Ersatzmänner entfallen.

§ 4. Die Wahl der Delegirten und ihrer Ersatzmänner wird von beiden Häusern des Reichsrathes alljährlich erneuert.

Bis dahin verbleiben die Delegirten und Ersatzmänner in ihrer Function.

Die abgetretenen Mitglieder der Delegation können in dieselbe wieder gewählt werden.

§ 5. Die Delegationen werden alljährlich vom Kaiser einberufen. Der Versammlungsort wird vom Kaiser bestimmt.

§ 6. Die Delegation des Reichsrathes wählt aus ihren Mitgliedern den Präsidenten, Vicepräsidenten, so wie auch die Schriftführer und die übrigen Functionäre.

§ 7. Der Wirkungsbereich der Delegationen umfaßt alle Gegenstände, welche ihnen in dem die gemeinsamen Angelegenheiten feststellenden Gesetze zugewiesen werden.

Andere Gegenstände sind von der Wirksamkeit der Delegationen ausgeschlossen.

§ 8. Regierungsvorlagen gelangen durch das gemeinsame Ministerium in jede der beiden Delegationen abgefordert. Auch steht jeder Delegation das Recht zu, in Gegenständen ihres Wirkungsbereiches Vorschläge zu machen.

§ 9. Zu allen Gesetzen in Angelegenheiten des Wirkungsbereiches der Delegationen ist die Uebereinstimmung beider Delegationen nothwendig, oder bei mangelnder Uebereinstimmung der in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen gefaßte zustimmende Beschluß, und in jedem Falle die Sanction des Kaisers erforderlich.

§ 10. Das Recht, das gemeinsame Ministerium zur Verantwortung zu ziehen, wird von den Delegationen geübt.

Bei Verletzung eines für die gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden verfassungsmäßigen Gesetzes kann jede Delegation einen der anderen Delegation mitzutheilenden Antrag auf Anklage des gemeinsamen Ministeriums oder eines einzelnen Mitgliedes desselben stellen.

Die Anklage ist rechtskräftig, wenn sie von jeder Delegation abgefordert oder in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen beschloffen wird.

§ 11. Jede Delegation schlägt aus den unabhängigen und gesetzkundigen Staatsbürgern jener Länder, welche sie vertreten, 24 Richter vor, wovon die andere Delegation 12 verwerfen kann. Auch der Angeklagte oder, wenn der Angeklagten mehrere sind, alle gemeinschaftlich haben das Recht, 12 der vorgeschlagenen abzulehnen, jedoch nur der Art, daß aus den von der einen oder anderen Delegation vorgeschlagenen gleichviele abgelehnt werden.

Die hierauf übrig bleibenden Richter bilden den Gerichtshof für den vorliegenden Proceß.

§ 12. Ein eigenes Gesetz über die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums wird die näheren Bestimmungen über die Anklage, das Verfahren und das Erkenntniß feststellen.

§ 13. Jede der beiden Delegationen verhandelt, berathet und beschließt für sich in abgeforderten Sitzungen.

Den Ausnahmefall enthält der § 25.

§ 14. Zur Beschlußfähigkeit der Delegation des Reichsrathes ist außer dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens 30 Mitgliedern und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 15. Die reichsräthlichen Delegirten und Ersatzmänner haben von ihren Wählern keine Instruction anzunehmen.

§ 16. Die Delegirten des Reichsrathes haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben; wann ein Ersatzmann einzutreten hat, bestimmt der § 19.

§ 17. Die Delegirten des Reichsrathes genießen in dieser Eigenschaft die nämliche Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit, welche ihnen als Mitglieder des Reichsrathes kraft des Gesetzes vom 3. October 1861, Reichsgesetzblatt Nr. 98, zufließt.

Die in diesem Gesetze dem Hause eingeräumten Befugnisse kommen rücksichtlich der Delegirten der Delegation zu.

§ 18. Der Austritt aus dem Reichsrath hat auch den Austritt aus der Delegation zur Folge.

Will außer diesem Falle ein Delegirter oder Ersatzmann nicht mehr Mitglied der Delegation bleiben, so hat, wenn der Reichsrath versammelt ist, dasjenige Haus desselben, aus welchem der Betreffende entsendet worden, und wenn der Reichsrath nicht versammelt ist, die Delegation über die Zulässigkeit des Austritts zu entscheiden.

§ 19. Kommt ein Mitglied der Delegation in Abgang, so hat, wenn der Reichsrath versammelt ist, das betreffende Haus desselben für den abgegangenen Delegirten oder Ersatzmann eine neue Wahl vorzunehmen, und wenn die Wahl des Delegirten auf einen Ersatzmann fällt, an dessen Stelle einen anderen Ersatzmann zu wählen.

Ist der Reichsrath nicht versammelt, so hat an die Stelle des abgängigen Delegirten dessen Ersatzmann und aus mehreren Ersatzmännern derjenige einzutreten, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat oder welcher bei Stimmgleichheit durch das Los zum Eintritt bestimmt wird.

§ 20. Wird das Abgeordnetenhaus aufgelöst, so erlischt auch die Wirksamkeit der Delegation des Reichsrathes.

Der neu zusammentretende Reichsrath wählt eine neue Delegation.

§ 21. Die Session der Delegation wird durch den Präsidenten derselben nach Beendigung der Geschäfte mit kaiserlicher Genehmigung oder über Auftrag des Kaisers geschlossen.

§ 22. Die Mitglieder des gemeinsamen Ministeriums sind berechtigt, an allen Berathungen der Delegationen theilzunehmen.

gation Theil zu nehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten.

Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden. Die Delegation hat das Recht, an das gemeinsame Ministerium oder ein einzelnes Mitglied desselben Fragen zu richten und von demselben Antwort und Aufklärung zu verlangen.

§ 23. Die Sitzungen der Delegation sind in der Regel öffentlich.

Ausnahmsweise kann die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens von fünf Mitgliedern verlangt und von der Versammlung nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

Außerdem können Beschlüsse auch nach vorausgegangenem geheimer Verhandlung nur in öffentlicher Sitzung gefaßt werden.

§ 24. Beide Delegationen theilen sich ihre Beschlüsse gegenseitig mit und bestreben sich, bei vorkommenden Meinungsverschiedenheiten sich wechselseitig aufzuklären und zu einigen.

Dieser Verkehr findet schriftlich statt, auf Seite der Delegation des Reichsrathes in deutscher, auf Seite der Delegation des Reichstages in ungarischer Sprache und beiderseits unter Anschluß einer beglaubigten Uebersetzung in der Sprache der anderen Delegation.

§ 25. Wenn ein dreimaliger Schriftwechsel erfolglos geblieben ist, so hat jede Delegation das Recht, zu verlangen, daß die Frage durch gemeinschaftliche Abstimmung entschieden werde.

Die beiderseitigen Präsidenten vereinbaren Ort und Zeit einer Plenarsitzung beider Delegationen zum Zweck der gemeinschaftlichen Abstimmung, vor welcher jedes Mitglied des gemeinsamen Ministeriums das Wort ergreifen kann.

§ 26. In den Plenarsitzungen präsidiren die Präsidenten der Delegationen abwechselnd, bald der eine, bald der andere.

Durch das Los wird entschieden, welcher der beiden Präsidenten das erste Mal zu präsidiren hat. In allen folgenden Sessionen präsidirt der erste Plenarversammlung der Präsident jener Delegation, deren Präsident der unmittelbar vorhergegangenen nicht vorgefassen hat.

§ 27. Zur Beschlußfähigkeit der Plenarversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritttheilen der Mitglieder jeder Delegation erforderlich.

Der Beschluß wird mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt.

Sind auf Seite der einen Delegation mehr Mitglieder anwesend, als auf Seite der anderen, so haben sich auf Seite der in der Mehrzahl anwesenden Delegation so viele Mitglieder der Abstimmung zu enthalten, als zur Herstellung der Gleichheit der Zahl der beiderseits Stimmenden entfallen müssen.

Wer sich der Abstimmung zu enthalten hat, wird durch das Los bestimmt.

§ 28. Die Plenarsitzungen der beiden Delegationen sind öffentlich.

Das Protokoll wird in beiden Sprachen durch die beiderseitigen Schriftführer geführt und gemeinsam beglaubigt.

§ 29. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang der Delegation des Reichsrathes werden durch die Geschäftsordnung geregelt, deren Feststellung durch die Delegation zu erfolgen hat.

Oesterreich.

Wien, 17. Juni. Ueber das Befinden der hohen Wöchnerin Frau Erzherzogin Clotilde ist folgendes Bulletin erschienen: Das Wochenbett Ihrer kaiserlichen Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Clotilde nimmt einen regelmäßigen Verlauf. Die Milchsecretion reichlich, Ekstase reger. Die durchlauchtigste neugeborene Prinzessin gedeiht bei dem erfolgreichen Selbststillen vortrefflich. Altsauth, 17. Juni 1867. Prof. Gustav Braun.

— 18. Juni. Die „Wiener Abendpost“ schreibt: Der Prager „Patriot“ brachte die seither in hiesige Blätter übergegangene Meldung, daß Freiherr v. Beust dem russischen Cabinet seine Dienste in Betreff der Revision der Friedensverträge von 1856 angeboten, Fürst Gortschakoff dieselben aber abgelehnt habe mit dem Bemerkten, Rußland wolle für die Abänderung allein Sorge tragen, denn mannigfache Eventualitäten zwängen es, Oesterreich gegenüber freie Hand zu behalten. Hinzugefügt wird noch, daß Fürst Gortschakoff dabei auf das Verhalten Oesterreichs gegenüber der polnischen Frage hingedeutet habe und daß die Beziehungen zwischen den Cabineten von St. Petersburg und Wien einen hohen Grad von Spannung anzunehmen im Begriffe seien. Rußland wünsche von Oesterreich offene Farbe, und das sei um so begreiflicher, je mehr es sichergestellt sei, daß in der luxemburger Streitfrage für gewisse Eventualitäten Galizien in Combination gezogen wurde, die Oesterreich sehr ungünstig waren. Wir sind in der Lage, die ganze Nachricht von Anfang bis zu Ende als eine reine Erfindung zu erklären. Es ist bekannt, daß das kaiserliche Cabinet in einer für die kaiserliche Botschaft in Paris bestimmten Depesche vom 1. Jänner d. J. in seine Vorschläge über die Regelung der orientalischen Frage auch die Revision der Friedensverträge von 1856 einbezogen und in einem später seiner Wesenheit nach ebenfalls in die Oeffentlichkeit gedruckten Circulare auf

diesen Vorgang hingewiesen hat. Da aber jener Vorschlag von Seite der anderen Mächte kein Entgegenkommen fand, so ist österreichischerseits auf denselben bei keiner Gelegenheit mehr zurückgegriffen worden. Ueber galizische Angelegenheiten hat ein Vernehmen mit auswärtigen Mächten niemals stattgefunden, und was endlich den letztcitirten Satz betrifft, daß nämlich russischerseits Galizien für gewisse Eventualitäten in eine Oesterreich sehr ungünstige Combination gezogen worden sei, so haben wir keinen Grund, an die Richtigkeit der Angabe zu glauben, müssen aber ein förmliches Dementi derselben der kaiserlich russischen Regierung anheimstellen.

Ugram, 18. Juni. (N. Fr. Pr.) Mehrere hundert Bauern überfielen gestern die gräflich Erdödy'sche Herrschaft Setus und wollten mit herbeigebrachten Pflügen die Herrschaftsgründe für sich ackern. Die Gendarmerie schritt ein und stellte die Ruhe wieder her. Eine landesgerichtliche Commission ist soeben von hier dahin abgegangen.

Rusland.

Paris, 18. Juni. In der heutigen Sitzung des gesetzgebenden Körpers verlangte Baron Dupin, daß die hohe Versammlung den Wunsch kundgebe, das Leben des Kaisers Maximilian möge in Mexico gerettet werden. Der Präsident erwiderte: die gesammte Versammlung theile diesen Wunsch. — Das Gelbbuch bezüglich der luxemburger Angelegenheit ist heute in den Kammern vertheilt worden. Die betreffenden Depeschen beziehen sich auf die am 21. März eingeleiteten Schritte, deren Ergebnis die Abtretung Luxemburgs von Seite Hollands an Frankreich bildete. Andere Depeschen beziehen sich auf die Verhandlungen, welche die Conferenz herbeigeführt haben.

London, 18. Juni. Die gestern ausgebrochenen Conflicte zwischen den Katholiken und Protestanten in Birmingham dauern fort; in zwei Straßen wurde geplündert und ein Angriff auf die katholische Capelle gemacht. Es wurde das Aufbruchgesetz proclamirt und die Truppen schritten ein.

Warschau, 18. Juni. Die Kaiserin ist gestern Abends 8 Uhr, der Kaiser heute Vormittags 11 Uhr hier eingetroffen. Das Kaiserpaar wurde vom Volke enthusiastisch empfangen; die Stadt ist mit Nationalflaggen geschmückt; Abends findet große Illumination statt.

Constantinopel, 18. Juni. (Direct.) Der neue italienische Gesandte Bertinatti hat dem Sultan seine Creditive überreicht.

Tagesneuigkeiten.

— Se. t. l. apostolische Majestät wie auch Ihre Hoheiten die durchlauchtigsten Herren Erzherzoge haben den Frohnleichnamsfestlichkeiten auf die herkömmliche Weise öffentlich beigewohnt. — Se. t. Hoheit der Kronprinz Rudolf hat den Jünglingen des Wiener Waisenhauses den Betrag von 200 fl. gespendet. — Ueber eine am 7. d. M. durch den Waag-Neustadler protestantischen Bürger Samuel Betten an Se. Majestät nach Dien gerichtete telegraphische Bitte, den am Vorabende der Krönung gebornen Sohn des genannten Bürgers auf den allerhöchsten Namen Sr. Majestät taufen lassen zu dürfen, geruhten Se. Majestät nicht nur dieser Bitte allergnädigst stattzugeben, sondern beglückwünschten auch das Elternpaar und fügten diesem allerhöchsten Gnadenacte noch ein Taufgeschenk von 50 Ducaten bei.

— (Aus Wien.) Als der Theilnahme an dem gräßlichen Raubmorde der C. Kolb verdächtig wurde auch noch die Mutter der Mörderin eingezogen. — Die enormen Anstrengungen der Sicherheitsbehörde, um die Mörder zu erforschen, führten in Folge der unzähligen Verhaftungen noch zur Entdeckung von nicht weniger als fünfzig der verschiedenartigsten Veruntreuungs-, Betrugs- und Diebstahlsfälle. Zum größten Theile gestanden die meisten der Inhaftirten ihre Vergehen oder Verbrechen allsogleich ein, um dem Verdachte, an dem Raubmorde theilhaftig zu sein, zu entgehen. — Die in der letzten Ausschusssitzung des akademischen Lesevereins beantragte allgemeine Studentenversammlung behufs Einbringung einer Petition an den hohen Reichsrath um endliche Inangriffnahme des Baues einer Universität wurde von Seite des Universitäts-Rectorates nicht gestattet. — Während der Firmungswoche wurden in Wien nicht weniger als 16,715 Firmlinge mit dem h. Sacrament versehen.

— (Allgemeiner österr. Lehrertag.) Das t. l. Ministerium des Innern für die Section Cultus und Unterricht hat die Abhaltung eines allgemeinen österreichischen Lehrertages in Wien für den Monat September d. J. bewilligt.

— (Zum Raubmord in Wien.) Sonntag wurde im Wege des Justizministeriums über alle Vorgänge dieses Raubmordes und Aufgreifung der Thäter ein ausführlicher Bericht Sr. Majestät dem Kaiser vorgelegt, ebenso jene Polizeiorgane, welche sich bei der Aufgreifung der Thäter hervorgethan, namhaft gemacht. Es werden jetzt nachträglich Mittheilungen über das Benehmen, welches Katharina Petersilla und Adalbert Troll nach der That zur Schau trugen, bekannt, welche ein entsetzliches Bild tiefer Verworfenheit bieten. Beide blieben in der Küche der Dienstherrin der Petersilla, etwa 20 Schritte von ihrem Opfer entfernt, im traulichen Gespräche und Gelose bei einander. Katharina Petersilla zeigte zwar eine große Unruhe, als Frau Slavik nach Hause kam, allein Troll grüßte höflich und gelassen; die

Unruhe der Petersilla steigerte sich, als Frau Wimmer hinzutrat und in der Wohnung der Frau Slavik abwartete, bis ihr Sohn, den sie ausgeschiedt hatte, die List zu suchen, Antwort brächte. Die Petersilla hatte ihren „Ausgang“ und das Pärchen verließ daher kurz vor der Entdeckung des Mordes das Haus, mietete einen Comfortable und fuhr nach Fünshaus, wo sie in Jobel's Bierhalle einkehrten. Hier setzten sie sich zu Tische und Troll verließ alsbald seinen Platz, begab sich auf den Abort und zählte das geraubte Geld, welches er, ohne die Höhe des Betrages zu wissen, in die Tasche gestopft hatte. Sichtlich erfreut über den „guten Fang“ zahlten sie mit einer reinen Banknote die Besche, gingen die Hauptstraße entlang und kauften bei einem Tandler Pretiosen. Von dort verfügte sich das Paar in Schwender's Etablissement, wo sie lustig zechten und die Petersilla sogar tanzte. Auch hier hatten sie mit reinen Banknoten gezahlt, die Troll herausgesucht hatte und sie abgefordert in seinem Portemonnaie aufbewahrt. Am Tage des Begräbnisses war die Petersilla sehr gefaßt und während die Ermordete angekleidet wurde, war sie fortwährend dabei und rief ein über das andere Mal: „O die Arme! O die Arme!“ Auch sprach sie mehr als alle Anderen über die entsetzliche Rücksichtslosigkeit der Thäter und war am eifrigsten dabei, die Eltern zu trösten. Sie hat nicht nur Mittwoch Vor- und Nachmittag an der aufgebahrten Leiche der Ermordeten sichtlich gerührt geweint und gebetet, sondern auch dem Leichenbegängnisse mit beigewohnt, ihr Geliebter Troll dagegen während des Leichenbegängnisses in einem Gasthause in Mariabühl gegen hohe Einflüsse Regel geschoben. Troll hat ungeachtet wiederholter Verbote zur Stunde die Schuld noch nicht eingestanden, wozegen seine Geliebte ein umfassendes Geständniß abgelegt haben soll.

— (Honveds-Fonds.) Zur Vermehrung des durch die Schenkung Ihrer Majestäten eröffneten Honveds-Fonds waren, wie aus Pest berichtet wird, bis Sonntag bereits 109.000 fl. gespendet.

— (Gegen den Biß wüthender Thiere.) Der galizische Homöopath Dr. Kaczowski in Lemberg, hat, wie die „Deb.“ meldet, der dortigen Statthalterei ein Heilmittel zur Verfügung gestellt, welches den Biß wüthender Thiere vollständig paralytisch und unschädlich machen soll.

— (Aus Paris) schreibt man vom 14. d.: Der Kaiser begleitete bei der Abreise den König Wilhelm auf den Bahnhof und die Souveräne drückten sich zu wiederholten malen herzlich die Hände. Auch Herrn v. Bismarck reichte der Kaiser zum Abschiede freundlich die Hand. Auf dem Balle der preussischen Botschaft hat, wie man erzählt, König Wilhelm beim Souper einen sozusagen officiösen, nämlich nur an seine nächste Umgebung gerichteten Toast auf den „König von Ungarn“ ausgebracht, und dasselbe that er, als er in der Ausstellung ungarischen Wein kostete. Die Pester Krönung muß doch also den hohen Herrn sehr beschäftigen. Der preussische Kronprinz hat vor seiner Abreise den kaiserlichen Archiven einen mehrstündigen Besuch abgestattet. Der Czar hat den Wohlthätigkeitsanstalten der Seine-departements eine Million Francs und der Dienerschaft des Cypree 100.000 Fr. übergeben lassen. Die Zahl der Dosen, Ringe, Nadeln, etc., die er spendete, beträgt 138. Der König von Preußen hat in den Tuilerien 40.000 Fr. und der Prinz von Preußen 30.000 Fr. zurückgelassen. Die Delegirten der internationalen Conferenzen zur Rettung der Verwundeten im Kriege halten fast täglich in ihrem Versammlungslocale auf dem Marsfelde Sitzung. In einer der letzten Sitzungen nahmen sie den Vortrag des Berichterstatters über die Frage, ob und welche Abänderungen der Genfer Convention zu empfehlen wären, entgegen. Es scheint, daß die Erfahrungen des letzten Krieges an diesem menschenfreundlichen, aber etwas improvisirten Werke mancherlei erhebliche Schwächen erkennen ließen, denn der hiesige Congreß sah sich veranlaßt, statt einzelner Amendements ein förmliches Gegenproject auszuarbeiten, welches er noch von Paris aus den europäischen Regierungen zur Annahme vorzulegen gedenkt. Neben den gekrönten und auf den Stufen des Thrones geborenen Gästen der Ausstellung, neben den Abgesandten aus fernen Ländern verdient auch die Mormonen-Gesandtschaft erwähnt zu werden, an deren Spitze niemand Oeringerer steht, als der zweitgeborene Sohn des Oberpropheten Brigham-Young. Die Mission scheint unter anderm den officiösen Zweck zu verfolgen, Duldung ihrer Propaganda in Frankreich zu erwirken. Ueber Liverpool allein, wo der Mormonen-Staat einen eigenen Chef der Emigration unterhält, wandern jährlich im Durchschnitt gegen 3000 Bekehrte nach Utah aus. Die Finanzen dieses Staates sind in so blühendem Zustande, daß der Prophet im Namen desselben 20 Millionen Dollars für die der Vollendung nahe Pacific-Bahn, welche den Osten der Union mit ihren westlichen Küsten verbindet, zeichnen und einzahlen konnte. Die Mitglieder der Gesandtschaft besitzen alle mehrere Frauen und behaupten zum größten Erstaunen der Franzosen, daß sie das ungetrübteste Familienglück genießen. — Am Pfingstmontag war der Besuch der Ausstellung auf die bis dahin unerreichte Höhe von 138.000 Personen gestiegen.

Locales.

— (Die Laibach-Villacher Eisenbahn) betreffend erfahren wir, daß in der am 14. d. stattgefundenen Sitzung des bezüglichen Comite's der Antrag des Doctor Loman, die zur Tracirung noch fehlenden 7000 fl. durch Sammlungen im Lande aufzubringen und sohin ohne weiteren Verzug die Arbeit aufzunehmen, einstimmig angenommen wurde.

Neueste Post.

Wien, 19. Juni. Mittwochssitzung des Unterhauses. Der Präsident theilt mit, er habe die aus...

(Die gestrige Fronleichnamsp procession) war von dem schönsten Wetter begünstigt. Der Procession der Tironauer Pfarre wohnten der Herr Bürgermeister Dr. C. G. Costa und mehrere Gemeinderäthe bei.

(Cinen Sieg) der Concurrnz und wohl auch der „schwarzen Kunst Gutenbergs,“ wie wir uns schmei...

(Die Kunstausstellung) war in den letzten Tagen besser besucht, doch wird sich leider noch immer ein Deficit herausstellen.

(Selbstmord.) Am verflossenen Montag wurde im Walde nächst dem vulgo Zibert'schen Hause in Ober...

(Diecesanveränderungen.) Herr Johann Sajovic, Caplan in St. Kreuz bei Thurn, nach Möschnach; Herr Job. Jagoda, Caplan in Döbernitz, nach Lutschna; Herr Anton Golobic als Caplan nach Zirklach; Herr Michael Kozelj nach Mötling.

Correspondenz.

G. Mötling, 19. Juni. Gestern zwischen 7 und 8 Uhr Abends hat sich in der in unserem Bezirke gelegenen Ortschaft Bojansdorf folgender traurige Fall ereignet: Ein Militärgrenzer aus Lefschico, Oesterzer Grenzcompagnie, ers...

Eingefendet.

Der zweite Gesellschaftszug des Josef Neumeier geht am 29. Juni unter den im Programme ausgesprochenen Bedingungen von Wien ab, und ist nur noch die Combina...

Wien, 18. Juni. Gegen gestern resultirt auf dem Effectenmarkt nach keiner Richtung hin eine wesentliche Veränderung, namentlich in Creditactien nicht unerheblich waren. Devisen und Valuten zogen etwas an. Geld flüchtig.

Table with columns: A. des Staates (für 100 fl.), B. der Kronländer (für 100 fl.), C. der Provinzen (für 100 fl.), D. der Städte (für 100 fl.).

Telegramme.

West, 19. Juni. Die Magnatentafel hielt um 12 Uhr eine Sitzung, in welcher Graf Cziraky, Weihbischof Pipovniky, Graf Anton Szapary, Graf Emanuel Zichy und Obergepan Paul Rayner vom Präsidenten zu Mitgliedern jener Commission designirt wurden, die im Vereine mit der diesfälligen Commission der Deputirten...

Telegraphische Wechselcourse vom 19. Juni.

5perc. Metalliques 60.75. — 5perc. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 62.40. — 5perc. National-Anlehen 70.70. — Bankactien 727. — Creditactien 191. — 1860er Staatsanlehen 89.50. — Silber 122.25. — London 125.15. — R. f. Ducaten 5.92.

Geschäfts-Zeitung.

Verlosung. Bei der am 15. begonnenen und am 17ten Juni fortgesetzten und beendigten Verlosung der Fürtz Esterhazy-Lose wurden nachfolgende größere Treffer gezogen: der Haupttreffer mit 50,000 fl. CM. fiel auf Nr. 63,751, der zweite Treffer mit 10,000 fl. auf Nr. 622, der dritte Treffer mit 3000 fl. auf Nr. 58,864; ferner Nr. 150605 und Nr. 160591 gewinnen je 1500 fl.; Nr. 19215, 65491, 72950 und Nr. 151962 gewinnen je 500 fl.; Nr. 3 615, 37232, 67052, 137567 und Nr. 149404 gewinnen je 400 fl.; Nr. 44292, 69876, 73648, 141665, 143922 und Nr. 167489 gewinnen je 240 fl.

Export von steierischem und kärntnerischem Stahl und Eisen. Unter den Auspicien des Baron Max von Ribitz, Kanzleidirectors des österreichischen Consulates in London, hat sich dafelbst ein Comité zur Beförderung des Exportes steierischen Eisens und Stahles nach England und den Colonien gebildet, welchem Herr Zingler unter Theilnahme des Herrn Sommerfeld-Beaumont, Directors der anglo-österreichischen Bank, vorsteht.

Zinsfuß = Herabsetzung. Wie der „Volkswirth“ hört, beabsichtigen die Wiener Credit-Institute, den Zinsfuß für die bei...

denselben eingelegten Gelder in den nächsten Tagen neuerdings herabzusetzen. Veranlassung dazu ist die Masse flüssiger Capitalien, für welche keine lohnende Placirung zu finden ist.

Ungarn und die Staatsgläubiger. Wie eine Wiener Correspondenz des „Frankfurter Actionär“ mittheilt, wären vielfache Besprechungen über die Opportunität einer Zinsenreduction zwischen den diesseitigen und den ungarischen Notabilitäten gepflogen worden.

Getreide-Export. Aus Triest wird der „Fr.“ geschrieben: „Der Export von ungarischem Getreide nach England verspricht in diesem Jahre großartige Dimensionen anzunehmen, und das von hier aus zur Lieferung in den Monaten September bis December angekaufte Quantum dürfte bereits eine Million Star übersteigen.“

Zur Einführung der Walzsteine. Die Pilsener Handelskammer hat in ihrer Sitzung vom 8. d. M. einem Antrage auf Einführung der Walzsteine mit Einhelligkeit zugestimmt.

Export von österr. Bier nach dem Orient. Im Jahre 1866 wurden über Triest an österreichisches Bier exportirt: Nach Griechenland 163 Centner, nach der Türkei 2695 Centner, nach Alexandrien aber 23.696 Centner, und ist der Consum an österreichischem Bier in Egypten in steter Zunahme begriffen.

Laibach, 19. Juni. Auf dem heutigen Markte sind erschienen: 3 Wagen mit Getreide, 1 Wagen mit Stroh (12 Str.), 40 Wagen und 7 Schiffe (42 Klaster) mit Holz.

Table with columns: Weizen pr. Metzen, Korn, Gerste, Hafer, Halbfucht, Heiden, Hirse, Kukuruz, Erdäpfel, Linsen, Erbsen, Hirsolen, Rindschmalz Pfd., Schweineschmalz, Speck, frisch, geräuchert, Butter pr. Pfund, Eier pr. Stück, Milch pr. Maß, Rindfleisch pr. Pfd., Kalbfleisch, Schweinefleisch, Schöpfenfleisch, Hühner pr. Stück, Tauben, Hen pr. Zentner, Stroh, Holz, hart, pr. Kstf., weiches, Wein, rother, pr. Eimer, weißer.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with columns: 3 Juni, Zeit der Beobachtung, Barometerstand in Pariser Linien auf 0 Reducirt, Lufttemperatur nach Reaumur, Wind, Richtung des Himmels, Niederschlag in Pariser Linien.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmann.

Veränderung, wiewohl die Schwankungen in Industriepapieren, namentlich in Creditactien nicht unerheblich waren. Devisen und Valuten zogen etwas an. Geld flüchtig.

Table with columns: Geld Waare, Böh. Westbahn zu 200 fl., West-Don.-Dampfsch.-Ges., Defereich, Lloyd in Triest, Wien-Dampfm.-Actg. 500 fl. ö. W., Pesther Kettenbrücke, Anglo-Austria-Bank zu 200 fl., Lemburger Cernowitzer Actien, Pfandbriefe (für 100 fl.), Nationalbank 10jährige v. 3., bank auf 1857 zu 5%, C. M. verlosbar 5%, Nationalb. auf ö. W. verlosb. 5%, Ung. Bod.-Cred.-Anst. zu 5 1/2%, Allg. öst. Boden-Credit-Anstalt verlosbar zu 5% in Silber, Domainen-, 5perc. in Silber, Lose (pr. Stück), Cred.-A. f. G. u. G. 3. 100 fl. ö. W., Don.-Dampfsch.-G. 3. 100 fl. CM., Stadigem. Ofen 40 „ ö. W., Esterhazy 40 „ CM., Salm 40 „ „, Pallffy 40 „ „, Clary zu 40 fl. CM., St. Genois 40 „ „, Windischgrätz 20 „ „, Waldstein 20 „ „, Reglowitz 10 „ „, Rudolf = Stiftung 10 „ „, Augsburg für 100 fl. südd. W., Frankfurt a. M. 100 fl. detto, Hamburg, für 100 Mark Banco, London für 10 Pf. Sterling, Paris für 100 Franks, Cours der Geldsorten, Geld Waare, R. Münz-Ducaten 5 fl. 92 kr. 5 fl. 93 kr., Napoleonsd'or 9 „ 99 „ 9 „ 99 „, Russ. Imperials 10 „ 21 „ 10 „ 22 „, Vereinsthaler 1 „ 85 „ 1 „ 85 1/2 „, Silber 122 „ 50 „ 122 „ 75 „, Krainische Grundentlastungs-Obligationen, Privatnotirung: 87 Geld, 89 Waare.